

Rechtsverordnung
der
STADT GAGGENAU
über die Freigabe des "Maimarkt-Sonntags"
als verkaufsoffener Sonntag

vom 13. März 1995

Aufgrund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382) i.V.m. § 7 der Ladenschlußverordnung Baden-Württemberg vom 12. Juni 1987 (GBl. S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 1991 (GBl. S. 357) hat der Gemeinderat am 13. März 1995 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlaß des "Gaggenauer Maimarkts" dürfen die Verkaufsstellen in Gaggenau am jeweiligen Marktsonntag von 13. 00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, des § 17 des Ladenschlußgesetzes, die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung, des Manteltarifvertrags für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 a des Ladenschlußgesetzes. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- DM geahndet werden.

§ 4

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gaggenau, den 23. März 1995



Michael Schulz
Oberbürgermeister